



**Bundesministerium für  
Landesverteidigung**

# **Satzung**

## **der vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge**

Stand: 16.Juli 2018

In der Erstfassung erlassen am 11. Dezember 2013

1. Anpassung am 6. Mai 2014
2. Anpassung am 8. Juni 2017
3. Anpassung am 16. Juli 2018

---

## I. Hauptstück

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen

---

## II. Hauptstück

---

### 2. Organe

- 2.1. Geschäftsführung
- 2.2. Kollegium
- 2.3. Organe der Studiengänge
- 2.4. Organisationsänderungen

---

## III. Hauptstück

---

### 3. Studienorganisatorische Bestimmungen

- 3.1. Studienordnung
- 3.2. Aufnahmeverfahren
- 3.3. Prüfungsordnung

---

## IV. Hauptstück

---

### 4. Kommissionelles Bestellungsverfahren im Bereich nichtmilitärischer Fächer

### 5. Bekanntmachungs- und Auswahlverfahren im Bereich militärischer Fächer

### 6. Verfahren zur Verwendungsänderung

### 7. Wissenschaftliche Profilbildung

### 8. Titel und Ehrungen

---

## V. Hauptstück

---

### 9. Qualitätssicherung

- 9.1. Lehre
- 9.2. Forschung
- 9.3. Personalentwicklung
- 9.4. Sicherstellung wissenschaftlicher Integrität

---

## VI. Hauptstück

---

### 10. Gleichbehandlung und Frauenförderung

### 11. Beschwerdewesen

## I. Hauptstück

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 (1) Diese Satzung gilt für die beim Bundesministerium für Landesverteidigung als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen eingerichteten Fachhochschul-Studiengängen. Sie ist auf der Homepage des BMLV ohne Anhänge zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung wurde am 11. 12. 2013 vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHStG erlassen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Änderungen können im Einvernehmen mit dem Erhalter vom Kollegium beschlossen werden, sofern die beabsichtigte Änderung der Satzung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.
- § 2 Die wissenschaftliche Forschung und Lehre an den vom Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Fachhochschul-Studiengängen erstrecken sich auf die Gebiete der „Militärischen Führung“ mit den dahinterliegenden wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und zielen in weiterer Folge auf die Entwicklung der Militärwissenschaften. Darunter sind die Gesamtheit aller wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gestaltung, die Verwendung und den Aufgabenvollzug von Streitkräften sowie die systematische Erweiterung diese Erkenntnisse zu verstehen.
- § 3 Das Kollegium, die Leiterin oder der Leiter des Kollegiums, die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Kollegiums, die Leiterinnen oder Leiter der Studiengänge sowie die Mitglieder der Auswahlkommissionen sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der budgetmäßigen Mittel zur Besorgung ihrer mit diesen Funktionen nach dem FHStG verbundenen Angelegenheiten im Rahmen der hochschulischen Autonomie berufen.
- § 4 Soweit in dieser Satzung die Einrichtung von Kollegialorganen vorgesehen ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Dem Kollegium gehören neben der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums und ihrer oder seiner Stellvertretung alle Leiterinnen oder Leiter – höchstens aber sechs – der am BMLV eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge sowie so viele Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals an, sodass sich das Kollegium aus 18 Personen zusammensetzt. Diese Vertretungen werden nach § 10(2) FHStG gewählt.
  - b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der entsprechenden Personengruppen – mit Ausnahme der Studierenden – sind durch die der entsprechenden Einheit zugeordneten Angehörigen der einzelnen Personengruppen zu wählen.
  - c) Studierendenvertreter sind durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden für die Funktionsperiode zu entsenden, die jener der Hochschülerschaftsorgane entspricht.

§ 5 (1) Lehrgänge zur Weiterbildung nach § 9 (1) FHStG können in der Fachrichtung (Militärwissenschaften) der beim BMLV akkreditierten FH-Studiengänge eingerichtet werden. Gemäß § 9 FHStG idgF und FH BIS Verordnung idgF gibt es drei Arten von Lehrgängen zur Weiterbildung:

- a) Lehrgänge zur Weiterbildung, für die im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden dürfen (vgl. § 9 Abs. 2 FHStG idgF). Diese Master-Lehrgänge müssen hinsichtlich Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit internationalen Master-Studien vergleichbar sein.
- b) Lehrgänge zur Weiterbildung, für die die Bezeichnung „Akademische/r“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz festgelegt wird (vgl. § 9 Abs. 3 FHStG idgF). Diese Lehrgänge umfassen mindestens 60 ECTS.
- c) Sonstige Lehrgänge zur Weiterbildung, die nicht unter Punkt (a) oder (b) fallen und mindestens 15 Semesterwochenstunden oder 30 ECTS-Anrechnungspunkte oder mindestens 200 Unterrichtseinheiten umfassen.

(2) Weiterbildungslehrgänge nach § 9 FHStG werden nach § 10(3)Z.4 FHStG vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter eingerichtet und aufgelassen. Der Antrag an das Kollegium auf Einrichtung eines Weiterbildungslehrganges hat die Studienordnung zu enthalten.

(3) Die Studienordnung eines Lehrganges zur Weiterbildung besteht – neben der in dieser Satzung enthaltenen, sinngemäß anzuwendenden allgemeingültigen Prüfungsordnung – aus folgenden Teilen:

1. Allgemeine Angaben

- a) Bezeichnung, Kurzbeschreibung und Qualifikationsprofil des Lehrganges, Unterrichtssprache und Studienort/e, Studienplatzzahl
- b) Organisationsform (berufsbegleitend oder Vollzeit) und bei berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgängen Studienzeiten
- c) für den Abschluss vergebene Titel
- d) Studiendauer und Anzahl an vergebenen ECTS
- e) Grundsätze der Kostenverrechnung für nicht durch das BMLV nominierte Teilnehmer des BMLV oder ausländische Teilnehmer

f) Lehrgangsleitung

2. Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen

3. Bewerbung und Aufnahme

4. Studienplan

- a) Studienplan – Übersicht
- b) Lernergebnisse je Modul bzw. Lehrveranstaltung (i.S. von Learning Outcomes) inkl. grundsätzlicher Prüfungsmodalitäten
- c) Abschlussmodalitäten

(4) Änderungen eines Weiterbildungslehrganges sind nur dann vom Kollegium zu behandeln, wenn damit eine wesentliche Änderung der Qualifikationsziele und des Umfangs (Anzahl der Semester und ECTS) verbunden ist.

(5) Sonstige Änderungen führt die Lehrgangsleitung in eigener Verantwortung durch. Die Lehrgangsleitung hat einmal pro Studienjahr in einer Sitzung dem Kollegium bzgl. dieser sonstigen Änderungen zu berichten.

(6) Die inhaltliche Gesamtverantwortung für Lehrgänge zur Weiterbildung liegt bei der jeweiligen Lehrgangsleitung. Die Lehrgangsleitung weist eine einschlägige fachliche Qualifikation auf und verfügt zumindest über einen akademischen Abschluss entsprechend EQR 7 (EQR = Europäischer Qualifikationsrahmen).

(7) Die Aufgaben der Lehrgangsleitung entsprechen der Rolle der Studiengangsleitung im FHStG [vgl. § 10(5) FHStG] und der gegenständlichen Satzung. Sie umfassen:

- a) die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, Festsetzung von Prüfungs–terminen
- b) die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall
- c) die Aberkennung von Prüfungen
- d) die Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten nach §§ 12-15, 17, 18, 20 und 21 FHStG
- e) die Entscheidungen bzgl. der fachlichen Zugangsvoraussetzungen i.S. des § 4(4) FHStG
- f) die Entscheidungen bzgl. der Nachweisung der Universitätsreife bei ausländischen Zeugnissen i.S. des § 4(5)Z3 FHStG
- g) Vorschreiben von Eignungsprüfungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit ausländischer Zeugnisse mit der österreichischen Reifeprüfung i.S. des § 4(6) FHStG
- h) Vorschreiben von Zusatzprüfungen bei Notwendigkeit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation i.S. des § 4(7) FHStG

(8) Gegen Entscheidungen der Lehrgangsleitung kann beim Kollegium Beschwerde eingebracht werden [vgl. § 10(3)Z 11 FHStG].

(9) Die §§ 11, 16 und 19 FHStG sind für Weiterbildungslehrgänge nicht anzuwenden. Die §§ 4, 12 bis 15, 17, 18, 20 und 21 FHStG sind sinngemäß anzuwenden. Die §§ 8, 27 bis 52 dieser Satzung sind nur in Bezug auf die StgLtg und die hauptberuflich Lehrenden des FH-BaStg und des FH-MaStg „militärische Führung“ anzuwenden. Der § 16 der Satzung (Aufnahmeverfahren) wird durch die Studienordnung des jeweiligen Weiterbildungslehrganges ersetzt. Die Prüfungsordnung gegenständlicher Satzung [§§ 18 bis 26(1)] ist für Weiterbildungslehrgänge gültig.

(10) Die Teilnehmer eines Weiterbildungslehrganges sind außerordentliche Studierende i.S. des § 4(3) FHStG. Die Teilnehmer eines Weiterbildungslehrganges sind Teil der Österreichischen Hochschülerschaft i.S. des § 4(9) und (10) FHStG. Die Teilnehmer besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für das Kollegium [vgl. § 10(2) FHStG].

## II. Hauptstück

---

### 2. Organe

#### 2.1. Geschäftsführung

§ 6 (1) Der Erhalter der Fachhochschul-Studiengänge ist die Republik Österreich vertreten durch die Frau bzw. den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung. Die Frau bzw. der Herr Bundesminister nimmt die dem Erhalter obliegenden Aufgaben durch die mit Approbationsbefugnis ausgestatteten zuständigen Leitenden des Bundesministeriums für Landesverteidigung wahr.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der AusbA. Hiezu werden eine verantwortliche Geschäftsführerin bzw. ein verantwortlicher Geschäftsführer und eine stellvertretende Geschäftsführerin bzw. ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt. Im Falle der Nichtbestellung nehmen diese Funktion die Leiterin oder der Leiter bzw. die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der AusbA wahr.

(3) Die Geschäftsführung stellt die Koordinierung im Bundesministerium für Landesverteidigung sicher und dient insbesondere der Herbeiführung eines Einvernehmens zwischen Kollegium und Erhalter sowie der administrativen Unterstützung der Kollegiumsleitung.

(4) Zur Koordination von Kollegium und Erhalter und zur Herbeiführung von Einvernehmen in jenen Belangen, in denen das FHStG Einvernehmen zwischen Erhalter und Kollegium verlangt, werden der Koordinationsausschuss und der erweiterte Koordinationsausschuss eingerichtet.

(5) Der Koordinationsausschuss besteht aus der Geschäftsführung sowie der Kollegiumsleitung. Der Koordinationsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.

(6) Der erweiterte Koordinationsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Koordinationsausschusses und zusätzlich den Studiengangsleitungen. Der erweiterte Koordinationsausschuss tagt auf Antrag einer Studiengangsleitung.

#### 2.2. Kollegium

§ 7 Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes ist nach den Bestimmungen des § 10 FHStG ein Kollegium eingerichtet.

#### 2.3. Organe der Studiengänge

§ 8 An den Studiengängen ist die Studiengangsleitung eingerichtet. Die Studiengangsleitung nimmt die Aufgaben nach § 10 Abs. 5 FHStG wahr. Die Stelle der Leiterin oder des Leiters des Studienganges wird nach den Bestimmungen des IV. Hauptstücks besetzt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studienganges hat für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung sicher zu stellen.

#### 2.4. Organisationsänderungen

§ 9 Organisationsänderungen des Bundesministerium für Landesverteidigung, die die Fachhochschul-Studiengänge betreffen, sind dem Kollegium so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieses eine Stellungnahme abgeben kann.

## III. Hauptstück

---

### 3. Studienorganisatorische Bestimmungen

#### 3.1. Studienordnung

§ 10 Die am Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Fachhochschulstudiengänge haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

§ 11 (1) Am Bundesministerium für Landesverteidigung sind ein Bachelorstudiengang und ein Masterstudiengang eingerichtet. In den Studiengängen werden alle jene Kompetenzen bzw. Qualifikationen vermittelt, welche eine Führungskraft des Österreichischen Bundesheeres oder einer vergleichbaren Organisation benötigt, um als Kommandantin oder als Kommandant in einer ebenenadäquaten Funktion eines Truppenoffiziers oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in höheren Kommanden und Dienststellen den Aufgabenvollzug vor allem unter Einsatzbedingungen im multinationalen Verbund wahrzunehmen.

(2) Im Vordergrund der wissenschaftlich fundierten Berufsaus- und -weiterbildung auf Hochschulniveau steht die Vermittlung der Führungskompetenz, die eine interdisziplinäre Qualifikation im Berufsvollzug garantiert. Die Aus- und Weiterbildung umfasst den Kernbereich der „Militärischen Führung“ und stützt sich besonders auf die Erkenntnisse der dahinterliegenden Bezugsdisziplinen (Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Philosophie und Ethik).

(3) Die effiziente und nachhaltige Aneignung der Kompetenzen bzw. Qualifikationen durch Studierende wird angestrebt, indem didaktisch nach den Grundsätzen der Erwachsenenbildung gelehrt und Bildungsprozesse sowie Lehr- und Lernkulturen auf Basis des interdisziplinären Zusammenhanges von berufsspezifischen Teilgebieten gestaltet werden. Die vielfältigen zukünftigen Anforderungen an den Berufsoffizier zusammen mit aktuellen Erkenntnissen der Forschung bilden die Grundlage für die Curricula.

§ 12 Bachelorstudiengang „Militärische Führung“

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein sechssemestriger Fachhochschulstudiengang (180 ECTS), welcher ein nationales und ein internationales Berufspraktikum in der Gesamtdauer von 12 Wochen (26 ECTS) inkludiert und mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts in Military Leadership“ (BA oder B.A.) abschließt.

(2) Tätigkeitsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges finden sich in jenen Truppenkörpern und Dienststellen, welche einen planmäßigen Bedarf an Offizieren aufweisen. Die beruflichen Tätigkeitsfelder reichen von der Wahrnehmung der Aufgaben als Truppenoffizier im Rahmen von Kampf-, Kampfunterstützungs-, Ordnungs-, Führungs- und Einsatzunterstützungstruppen zu den Piloten der Fliegerkräfte und bis zu Führungskräften ziviler (Einsatz-) Organisationen.

(3) Bei der Konzeption der Module im Bachelorstudiengang steht deren interdisziplinäres Zusammenwirken im Vordergrund. Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges sind gemäß dem jeweils gültigen Akkreditierungsantrag zu Modulen zusammengefasst. Die Module wiederum sind zu folgenden Teilgebieten zusammengefasst:

- einsatzbezogene Fachgebiete und Methoden
- Vertiefungsgebiete (Politikwissenschaft, Bildungswissenschaft, wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung / Betriebswirtschaft und wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung / Informatik)
- interdisziplinäre Grundlagen individuellen Handelns
- politische und wirtschaftliche Systeme
- berufsspezifische Querschnittgebiete
- sprachliche und interkulturelle Kompetenzen

### § 13 Masterstudiengang „Militärische Führung“

(1) Der Masterstudiengang ist ein viersemestriger, auf mehrjährige Berufserfahrung aufbauender Fachhochschulstudiengang (120 ECTS), der mit dem akademischen Grad „Master of Arts in Military Leadership“ (MA oder M.A.) abschließt.

(2) Tätigkeitsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges finden sich in jenen Truppenkörpern und Dienststellen, welche einen planmäßigen Bedarf an Offizieren aufweisen. Die beruflichen Tätigkeitsfelder reichen von der Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandantin oder Kommandant eines kleinen Verbandes im Rahmen von Kampf-, Kampfunterstützungs-, Führungsunterstützungs- und Einsatzunterstützungstruppen der Land-, Luft- und Spezialeinsatzkräfte, über die Wahrnehmung der Aufgaben als Leiterin oder Leiter hervorgehobener Abteilungen in einem Stab eines großen Verbandes, bis hin zur Wahrnehmung von besonders qualifizierten Tätigkeiten in den Kommanden und Stäben der operativen Führungsebenen bzw. Akademien und Schulen des Österreichischen Bundesheeres sowie in Behörden und Dienststellen in Funktionen, welche eine besondere militärische Expertise erfordern. Die Tätigkeitsfelder umfassen gleichermaßen Verwendungen im Bereich von qualifizierten Managementfunktionen bei Behörden und Dienststellen von staatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen des gesamtstaatlichen und internationalen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements.

(3) Bei der Konzeption der Module im Masterstudiengang stehen deren wechselseitige Ergänzung vor dem Hintergrund der Komplexität der Aufgaben im Berufsfeld und die Integration von Methodenkompetenzen im Vordergrund. Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges sind gemäß dem jeweils gültigen Akkreditierungsantrag zu Modulen zusammengefasst. Die Module wiederum sind zu folgenden Teilgebieten zusammengefasst:

- allgemeine Führungskompetenz
- wirtschaftliche Kompetenz
- spezielle militärische Führungskompetenz
- wissenschaftliche Kompetenz

§ 14 (1) Die grundlegenden Regelungen der Studienordnungen insbesondere Semesterbeginn, Umfang und Gliederung der Studien, Definition der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten und Zulassungsvoraussetzungen sind in den mit Bescheid akkreditierten Anträgen des Bachelor- bzw. Masterstudienganges festgelegt.



(2) Die Studiengangsleitungen entwickeln auf Basis der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen dieser Satzung und der genehmigten Akkreditierungsanträge entsprechende Konkretisierungen der Studienordnung, die u.a. die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen, die jeweiligen Anforderungen an die Studierenden, deren zeitliche Verteilung und die Form der Leistungsfeststellung spezifizieren. Diese Konkretisierungen und etwaige Änderungen sind dem Kollegium laufend zu berichten.

#### § 15 Änderung der Studienordnung

(1) Die Studienordnung kann auf Antrag des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw. auf Antrag des Erhalters im Einvernehmen mit dem Kollegium geändert werden.

(2) Nicht akkreditierungsrelevante Änderungen werden der AQ.Austria im Zuge des jährlichen Berichts nach § 23 Abs. 2 FHStG mitgeteilt.

(3) Änderungen, die einer bescheidmäßigen Genehmigung der AQ. Austria bedürfen, werden nach der geltenden FH-Akkreditierungsverordnung an diese herangetragen.

### 3.2. Aufnahmeverfahren

§ 16 (1) Grundlage für das Aufnahmeverfahren bilden die Regelungen des FHStG in der geltenden Fassung und die bescheidmäßig anerkannten Akkreditierungsanträge in den aktuellen Fassungen.

(2) Die Studiengangsleitungen entwickeln auf dieser Basis Regeln für das Aufnahmeverfahren und informieren bezüglich dieser Regeln bzw. etwaiger Änderungen das Kollegium.

#### § 17 Studienberechtigungsprüfung

(1) Personen ohne Reifeprüfung können die allgemeine Universitätsreife auch in Form einer Studienberechtigungsprüfung nach § 5 FHStG nachweisen.

(2) Das BMLV als Erhalter von FH-Studiengängen bietet selbst keine eigene Studienberechtigungsprüfung an.

(3) Eine Studienberechtigungsprüfung, abgelegt an einer dafür berechtigten Einrichtung (z.B. Universitäten, FH, WIFI, Volkshochschulen, etc.) kann als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden, wenn auch eine positive Prüfung in den Pflichtfächern Mathematik (Niveau 1) und Englisch (Niveau 2) abgelegt wurde. Der Nachweis der geforderten Kenntnisse ist jedenfalls im Zuge der Bewerbung für einen Studienplatz (Zulassungsantrag) zu erbringen

### 3.3. Prüfungsordnung

#### § 18 Geltungsbereich und Bedeutung

(1) Grundlage für diese Prüfungsordnung bilden die Regelungen des FHStG in der geltenden Fassung. Als Teil der Satzung ergänzt sie die Regelungen, vor allem die der §§ 12 bis 21 FHStG, um jene in der Satzung festzulegenden Bereiche und bildet die Grundlage des gesamten Prüfungswesens an den Fachhochschul-Studiengängen des BMLV.

(2) Jene Bereiche, welche durch diese Prüfungsordnung nicht abgedeckt werden, obliegen der Zuständigkeit der jeweiligen Studiengangsleitung. Zu erlassende Regelungen müssen dem Kollegium bekannt gegeben und allen betroffenen Studierenden zugänglich gemacht werden.

## § 19 Allgemeine Regelungen für Studierende und Lehrende

(1) An allen Lehrveranstaltungen sowie an den Prüfungen besteht grundsätzlich Teilnahme-pflicht. Die Studiengangsleitungen haben geeignete Regelungen über die Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe sowie zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise zur Erfüllung der Anforderungen innerhalb umsetzbarer Möglichkeiten zu verfügen. Erfolgt keine Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe ist das Nicht-Antreten auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen anzurechnen. Ausgenommen von der Anwesenheitspflicht sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in Ausübung ihrer Vertretungstätigkeit.

(2) Bei jeder Prüfung ist die oder der Studierende verpflichtet, dem Aufsichts- bzw. Prüfungsorgan ihre oder seine Identität durch Vorweisen des Studierendenausweises zu belegen.

(3) Bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (Schummelzettel, Prüfungsarbeiten oder Informationen von Kommilitoninnen oder Kommilitonen, Verwendung unerlaubter Taschenrechner/-computer, Handy-SMS u.Ä.) wird die Prüfung als ungültig beurteilt. Der Antritt wird auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen angerechnet.

(4) Bei der Festlegung von Hauptprüfungsterminen ist deren Kumulation an einem Tag sowie innerhalb einer Woche zu vermeiden.

(5) Die konkreten Prüfungsmodalitäten sind in Ergänzung zu den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen schriftlich bekanntzugeben, wobei auch die Bewertung der Prüfungsleistung nachvollziehbar sein muss.

(6) Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter hat die Beurteilung spätestens vier Wochen nach der letzten notenrelevanten Leistung zu erfolgen. Bei unvorhersehbarer Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers verlängert sich die Frist entsprechend.

(7) Die Studiengangsleitung ist verpflichtet, den Studierenden ein Dokument zugänglich zu machen, in dem sämtliche prüfungsordnungsrelevante Bestimmungen (Regelungen des FHStG, der Satzung und die Konkretisierungen auf Studiengangsebene) enthalten sind.

## § 20 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

(1) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung auf der Basis der zu erbringenden Leistungsnachweise. Bei Nichterbringung sowie entschuldbarer Abwesenheit ist von der Lehrveranstaltungsleitung eine entsprechende Kompensationsleistung zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise innerhalb zu setzender Frist zu definieren, welche als erster Prüfungsantritt gilt.

(2) Eine Kompensationsleistung hat die Inhalte und Leistungsanforderungen der Lehrveranstaltung in angemessener Weise zu umfassen, um eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums sicherzustellen. Die Kompensationsleistung kann auf verschiedene Weise erfolgen, zum Beispiel durch eine schriftliche Arbeit und/oder eine mündliche Überprüfung des Wissenserwerbs. Über den Umfang und Inhalt der zu erbringenden Kompensationsleistung hat die Lehrveranstaltungsleitung die betroffenen Studierenden zu informieren.

## § 21 Kommissionelle Prüfungen

(1) Nicht erfolgreich abgelegte Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden, wobei die 2. Wiederholung (3. Antritt) als kommissionelle Prüfung durchgeführt wird. Eine Ausnahme bilden die Bachelorarbeiten, die als eigenständige schriftliche Arbeiten festgelegter Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Deren kommissionelle Prüfung darf ein weiteres Mal innerhalb einer für die Bearbeitung angemessenen Frist (4. Antritt) wiederholt werden.

(2) Der letztmalige Antritt zu einer Prüfung wird von einem mindestens dreiköpfigen Prüfungssenat abgenommen. Dieser besteht aus der Studiengangsleitung oder einer von dieser bestellten Vertretung, dem oder der zuständigen Lehrbeauftragten sowie einer weiteren facheinschlägigen Prüferin oder einem weiteren facheinschlägigen Prüfer.

(3) Die Prüfungsmodalität (mündlich oder schriftlich) wird vom Prüfungssenat festgelegt und der oder dem Studierenden in der schriftlichen Ladung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

(4) Bei negativem Ergebnis einer kommissionellen Prüfung kann von der oder dem Studierenden die Wiederholung eines Studienjahres innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Studiengangsleitung beantragt werden.

## § 22 Noteninformation, Einsichtnahme, Einspruchsfrist und Archivierung

(1) Die bei Prüfungen erzielten Ergebnisse werden auf geeignete Weise (z.B. Aushang, Intranet, E-Mail) kundgemacht.

(2) Im Zuge der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten ist auch die Gelegenheit für klärende Fragen zu geben.

(3) Fristen für die Einbringung von Beschwerden betreffend eines Mangels bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung können in Ausnahmefällen (z.B. Berufspraktikum, Auslandssemester) auch verlängert werden.

(4) Prüfungsarbeiten sind nach dem Ende der Einsichtsfrist mindestens sechs Monate zu archivieren.

## § 23 Bachelorarbeit

(1) Die Beurteilungskriterien für Bachelorarbeiten und deren Gewichtung sind den Studierenden am Beginn des Semesters, in dem die Bachelorarbeit zu erstellen ist, bekannt zu geben.

(2) Fristen zur Vorlage der vollständigen Bachelorarbeiten zur Begutachtung und die Begutachtungsfristen werden durch die Studiengangsleitung festgelegt.

(3) Eine negative bewertete Bachelorarbeit kann zur Korrektur zurückgewiesen und eine Wiedervorlage innerhalb einer durch die Studiengangsleitung festzulegenden angemessenen Frist verlangt werden. Negative Arbeiten können maximal dreimal zur neuerlichen Begutachtung vorgelegt werden. Die zum dritten und vierten Mal zur Begutachtung eingereichte Arbeit ist von einer mindestens dreiköpfigen Kommission zu beurteilen. In der Regel besteht diese aus der Studiengangsleitung oder einer von dieser bestellten Vertretung, der ersten Begutachterin oder dem ersten Begutachter sowie einer weiteren facheinschlägigen Begutachterin oder einem weiteren facheinschlägigen Begutachter.

(4) Nach viermaliger negativer Bewertung kann von der oder dem Studierenden die Wiederholung eines Studienjahres innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Bei der Entscheidung der Studiengangsleitung ist die Erfolgsprognose zu berücksichtigen.

(5) Betreuerinnen oder Betreuer von Bachelorarbeiten sollen nach Möglichkeit einen höheren akademischen Grad als BA haben.

#### § 24 Masterarbeit

(1) Die Beurteilungskriterien für Masterarbeiten und deren Gewichtung ist den Studierenden am Beginn des Semesters, in dem die Masterarbeit zu erstellen ist, bekannt zu geben.

(2) Fristen zur Vorlage der vollständigen Masterarbeit zur Approbation werden durch die Studiengangsleitung festgelegt. Die Beurteilung der Arbeit durch die Begutachterin oder den Begutachter hat spätestens 1 Woche vor der Masterprüfung zu erfolgen.

(3) Eine nichtapprobierte Masterarbeit kann zur Korrektur zurückgewiesen und eine Wiedervorlage innerhalb einer durch die Studiengangsleitung festzulegenden angemessenen Frist verlangt werden. Nichtapprobierte Arbeiten können maximal zweimal zur neuerlichen Approbation vorgelegt werden. Die zum dritten Mal zur Approbation eingereichte Arbeit ist von einer mindestens dreiköpfigen Kommission zu beurteilen. In der Regel besteht diese aus der Studiengangsleitung oder einer von dieser bestellten Vertretung, der ersten Begutachterin oder dem ersten Begutachter sowie einer weiteren facheinschlägigen Begutachterin oder einem weiteren facheinschlägigen Begutachter.

(4) Bei dreimaliger Nichtapprobation kann von der oder dem Studierenden die Wiederholung eines Studienjahres innerhalb eines Monats bei der Studiengangsleitung beantragt werden.

(5) Betreuerinnen oder Betreuer von Masterarbeiten sollen nach Möglichkeit einen höheren akademischen Grad als MA haben.

#### § 25 Abschließende Prüfungen

(1) Für die Zulassung zur kommissionellen Bachelorprüfung ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen notwendig. Abschließende Prüfungen für Bachelorstudien bestehen aus zwei Teilen (1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie 2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans), die mit Schulnoten beurteilt werden.

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich wie folgt:

- a) beide Noten 1: ausgezeichneter Erfolg,
- b) eine Note 1, eine Note 2: guter Erfolg,
- c) andernfalls, sofern keine Note 5: bestanden.

(2) Für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung sind die Approbation der Masterarbeit und der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen notwendig. Abschließende Prüfungen für Masterstudien bestehen aus drei mit Schulnoten beurteilten Teilen (1. Präsentation der Masterarbeit, 2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht sowie 3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte).

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich wie folgt:

- a) alle drei Noten 1: ausgezeichneter Erfolg,
- b) zwei Noten 1, eine Note 2: guter Erfolg,
- c) andernfalls, sofern keine Note 5: bestanden.

#### § 26 Änderung der Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsordnung kann auf Antrag des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw. auf Antrag des Erhalters im Einvernehmen mit dem Kollegium geändert werden.

(2) Änderungen werden der AQ.Austria im Zuge des jährlichen Berichts nach § 23 Abs. 2 FHStG mitgeteilt.

## IV. Hauptstück

---

### 4. Kommissionelles Bestellungsverfahren im Bereich nichtmilitärischer Fächer

- § 27 Bei Besetzung einer freien oder frei werdenden Stelle von hauptberuflich Lehrenden im Bereich nichtmilitärischer Fächer ist ein kommissionelles Bestellungsverfahren zur dauernden Betrauung/Einteilung einer oder eines Bediensteten mit/auf diesem Arbeitsplatz des Lehr- und Forschungspersonals einzuleiten.
- § 28 (1) Dazu hat das Kollegium in Abstimmung mit der Studiengangsleitung, in dessen Bereich die zu besetzende Stelle fällt, einen mit der Arbeitsplatzbeschreibung abgestimmten Ausschreibungstext zu beschließen, der die mit der hauptberuflichen Verwendung als Lehr- und Forschungspersonal verbundenen besonderen Aufgaben, die erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen, die erforderlichen berufspraktischen Qualifikationen sowie die erforderlichen pädagogisch-didaktische Qualifikationen zum Ausdruck bringt und die erwünschten Bewerbungsunterlagen (insbesondere Publikationsverzeichnis) nennt. Als Voraussetzung für die öffentliche Ausschreibung ist die Vorwegzustimmung gem § 6 Planstellenbesetzungsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 73/2012 beim BKA durch die Dienstbehörde einzuholen.
- (2) Solange der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Fachhochschul-Studiengänge in der entsprechenden Verwendung oder Funktion unter 50% liegt, ist im Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen für diese Funktion besonders erwünscht sind und Frauen bei gleich zu haltender Eignung der Vorzug gegeben wird.
- (3) Das Kollegium hat die Liste der relevanten Publikationsmedien an den Erhalter zu übermitteln. Der Erhalter hat unter Kostenabwägung und nach Vorschlag des Kollegiums die öffentliche Ausschreibung unter Nutzung nationaler und internationaler für die Zielgruppe des universitären Lehr- und Forschungspersonals relevanter Publikationsmedien durchzuführen.
- (4) Die beim Erhalter einlangenden Bewerbungen sind mit der Anmerkung, ob die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. warum dies gegebenenfalls nicht der Fall ist, an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu übermitteln.
- § 29 (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Entscheidungsfindung bezüglich des Besetzungsvorschlags an den Erhalter richtet das Kollegium eine Auswahlkommission ein, die nach Möglichkeit mindestens ein weibliches Mitglied umfassen soll. Die Einrichtung der Auswahlkommission hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass deren Arbeitsbereitschaft spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist sichergestellt ist.
- (2) Das Kollegium hat folgende Mitglieder in die Auswahlkommission zu entsenden:
- a) Die Leiterin oder den Leiter des Studienganges, in deren oder dessen Bereich die zu besetzende Stelle fällt, bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission,
  - b) die Leiterin oder den Leiter des Fachbereiches des Studienganges, dem der zu besetzende Arbeitsplatz zugeordnet ist bzw. bei einem Fehlen dieser oder einer vergleichbaren Funktion eine Vertreterin oder einen Vertreter des hauptberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals nach Nominierung durch die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals,

- c) eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter des hauptberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals nach Nominierung durch die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals,
- d) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden nach Nominierung durch die Studierendenvertretung,
- e) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Erhalters nach Nominierung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung,
- f) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Dienststellenausschusses nach Nominierung durch den Dienststellenausschuss,
- g) eine Vertreterin oder einen Vertreter der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle gemäß § 55 Abs. 2 Z 1 lit. a oder b AusG nach Nominierung durch die Dienststelle.

Das Kollegium hat hierzu im Einvernehmen mit der Dienstbehörde festzulegen, wer von den unter lit. a bis c genannten Mitgliedern die Aufgaben gem. § 55 Abs. 2 Z 1 lit. a oder b AusG betreffend die Führung des Aufnahmegespräches wahrzunehmen hat.

- h) Weiters kann das Kollegium bis zu zwei Expertinnen oder Experten zur Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zu stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission bestellen.
- i) Darüber hinaus können weitere Personen ohne Stimmrecht durch das Kollegium in die Auswahlkommission entsandt werden.

(3) Die oder der Leitende des Kollegiums sowie ihre oder seine Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die von der Auswahlkommission durchgeführte Sitzung dient auch der Führung des Aufnahmegespräches nach § 55 AusG unter Leitung der Dienstbehörde. Neben dem in § 29 Abs. 2 lit. g genannten Mitglied ist daher auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienstbehörde (ist nicht Mitglied der Auswahlkommission) anwesend und führt das Aufnahmegespräch gem. § 55 Abs. 2 Z 2 AusG durch.

(5) Zur administrativen Unterstützung können von der bzw. vom Vorsitzenden der Auswahlkommission weitere Personen, die dadurch aber keine Kommissionsmitglieder werden, beigezogen werden.

§ 30 Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kollegiums für die Auswahlkommission nach sinngemäß.

- a) Beschlüsse bezüglich der Beurteilung und/oder Reihung der Bewerberinnen oder der Bewerber dürfen nicht im Umlaufweg getroffen werden.
- b) Für die Beschlussfähigkeit bei den Sitzungen ist die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission sowie von mindestens weiteren drei der in § 29 Abs. 2 lit. b bis g genannten Mitgliedern erforderlich.
- c) Entscheidungen in der Auswahlkommission werden durch persönliche Ausübung des Stimmrechts mehrheitlich getroffen. Stimmenthaltungen sind, mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters des Dienststellenausschusses, unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 31 Der Auswahlkommission obliegen:

- a) Die Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Bewertung der Bewerbungen auf Basis der Stellenbeschreibung und des Ausschreibungstextes,
- b) die Sichtung und Bewertung der eingegangenen Bewerbungen (Bewerbungen, die die Muss-Kriterien nicht erfüllen, sind jedenfalls auszuschneiden),
- c) die daraus resultierende Erstellung eines begründeten Vorschlags an das Kollegium, welche Bewerberinnen oder Bewerber zum Hearing („kommissionelles Auswahlverfahren“ zugleich dienstrechtliches Aufnahmegespräch) eingeladen werden sollen,
- d) die Definition der von den Eingeladenen zu erbringenden Leistungen (insbesondere Thema und Dauer des wissenschaftlichen Fachvortrags und der Probevorlesung; Form der persönlichen Präsentation der Bewerberin oder des Bewerbers und ihrer oder seiner Vorstellungen über die Bewältigung der Arbeitsplatzaufgaben) und etwaiger beizubringender Unterlagen und die Durchführung der Hearings und
- e) die Erstellung eines begründeten Besetzungsvorschlags an das Kollegium entsprechend der Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz als Ergebnis des Auswahlverfahrens. Dieser Besetzungsvorschlag kann ein bis drei Namen ex aequo oder in einer Reihung enthalten.

§ 32 Dem Kollegium obliegen im Rahmen dieses Bestellungsverfahrens:

- a) Die Prüfung des Vorschlags gemäß § 31 lit. c. Das Kollegium kann diesen Vorschlag bestätigen oder weitere Personen der Liste der Einzuladenden hinzufügen und
- b) die Prüfung des Vorschlags gemäß § 31 lit. e. Das Kollegium kann den Vorschlag der Auswahlkommission bestätigen, ungereichte Besetzungsvorschläge reihen, eine Auswahl aus den im Besetzungsvorschlag Genannten treffen oder den Vorschlag zurückweisen und das Besetzungsverfahren zur neuerlichen Ausschreibung gegebenenfalls unter Erstellung eines adaptierten Ausschreibungstextes neu aufnehmen.

§ 33 Dem nach § 29 Abs. 2 lit. g bestimmten Kommissionsmitglied obliegt die Wahrnehmung der Funktion der in § 55 Abs. 2 Z 1 lit. a und b AusG genannten Personen und führt das gem. § 55 AusG vorgesehene Aufnahmegespräch durch.

§ 34 Alle Verfahrensschritte müssen durch ein größtmögliches Maß an Transparenz und Objektivität gekennzeichnet sein. Durch schriftliche Dokumentation aller Verfahrensschritte und der Entscheidungsgründe wird die Transparenz des Auswahlverfahrens gewährleistet.

§ 35 Die Leiterin oder der Leiter der Auswahlkommission hat nach Abschluss des Verfahrens einen Bericht zu erstellen und ihn an die Kollegiumsleitung zu übermitteln. Dieser Bericht besteht aus

- a) dem Ausschreibungstext und der Arbeitsplatzbeschreibung,
- b) der Darlegung und Begründung der Auswahlkriterien,
- c) der Darlegung der Zusammensetzung und Einsetzung der Auswahlkommission,
- d) der Niederschrift über die Sichtung der eingegangenen Bewerbungen unter Darlegung
- e) der Gründe, die zur Entscheidung bezüglich der zum Hearing eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber geführt haben,
- f) der Niederschrift über die Hearings (Vorgaben nach § 31 lit. d), Eckdaten über den Ablauf, Dokumentation der von den Bewerberinnen und Bewerbern beim Hearing erbrachten Leistungen) und



g) der Niederschrift über die Abstimmungsergebnisse der Auswahlkommission, bezüglich der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste und gegebenenfalls die Begründung für die Reihung der Vorschlagsliste.

§ 36 Sofern das Kollegium den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission nach § 32 lit. b nicht zurückweist, übermittelt die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission den Bericht der Auswahlkommission unter Ergänzung einer Niederschrift über die Beschlussfassungen des Kollegiums lt. § 32 in Form eines Antrages zur Einleitung der erforderlichen dienstbehördlichen Bearbeitung des Auswahlergebnisses an den Erhalter.

§ 37 Durch die Entscheidung der Auswahlkommission sind die von der Auswahlkommission festzustellenden Sachverhalte (die wissenschaftlichen Qualifikationen, die berufspraktischen Qualifikationen sowie die pädagogisch-didaktische Qualifikationen der Bewerberinnen oder der Bewerber) abschließend geklärt.

## **5. Bekanntmachungs- und Auswahlverfahren im Bereich militärischer Fächer**

§ 38 (1) Die Besetzung der Stelle einer/eines Studiengangsleiterin/s erfolgt nach den für Verwendungsänderungen, Versetzungen bzw. Neuaufnahmen allgemein geltenden Regelungen des Ressorts.

(2) Vor der Ausschreibung des Arbeitsplatzes ist der Ausschreibungstext dem Leiter bzw. der Leiterin des Kollegiums zur Kenntnis zu bringen und ihm/ihr eine angemessene Zeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 39 Bei Besetzung einer freien oder frei werdenden Stelle von hauptberuflich Lehrenden im Bereich militärischer Fächer ist ein kommissionelles Bestellungsverfahren zur dauernden Betrauung/Einteilung einer oder eines Bediensteten mit/auf diesem Arbeitsplatz des Lehr- und Forschungspersonals einzuleiten.

§ 40 (1) Dazu hat das Kollegium in Abstimmung mit der Studiengangsleitung, in deren Bereich die zu besetzende Stelle fällt, einen Bekanntmachungstext zu beschließen, der die mit der hauptberuflichen Verwendung als Lehr- und Forschungspersonal verbundenen besonderen Aufgaben, die erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen, die erforderlichen berufspraktischen Qualifikationen sowie die erforderlichen pädagogisch-didaktische Qualifikationen zum Ausdruck bringt und die erwünschten Bewerbungsunterlagen nennt.

(2) Solange der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Fachhochschul-Studiengänge in der entsprechenden Verwendung oder Funktion unter 50% liegt, ist im Bekanntmachungstext ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen für diese Funktion besonders erwünscht sind und Frauen bei gleich zu haltender Eignung der Vorzug gegeben wird.

(3) Die Kollegiumsleitung legt den Bekanntmachungstext dem Erhalter zur dienstbehördlichen Prüfung vor. Etwaige aufgrund der dienstbehördlichen Prüfung erforderliche Änderungen des Bekanntmachungstextes sind mit dem Kollegium abzustimmen.

(4) Der Erhalter hat die ressortweite Bekanntmachung unter Nutzung des Internet, wobei jene Bediensteten, die sich im letzten Jahr einer Auslandsverwendung befinden, entsprechend zu informieren sind, durchzuführen.

(5) Die beim Erhalter einlangenden Bewerbungen sind an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu übermitteln.

§ 41 (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Entscheidungsfindung bezüglich des Besetzungsvorschlags an den Erhalter richtet das Kollegium eine Auswahlkommission ein, die nach Möglichkeit mindestens ein weibliches Mitglied umfassen soll. Die Einrichtung der Auswahlkommission hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass deren Arbeitsbereitschaft spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist sichergestellt ist.

(2) Das Kollegium hat folgende Mitglieder in die Auswahlkommission zu entsenden:

- a) Die Leiterin oder den Leiter des Studienganges, in deren oder dessen Bereich die zu besetzende Stelle fällt, bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission,
- b) die Leiterin oder den Leiter des Fachbereiches des Studienganges, dem der zu besetzende Arbeitsplatz zugeordnet ist bzw. bei einem Fehlen dieser oder einer vergleichbaren Funktion eine Vertreterin oder einen Vertreter des hauptberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals nach Nominierung durch die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals,
- c) eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter des hauptberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals nach Nominierung durch die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals,
- d) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden nach Nominierung durch die Studienvertretung,
- e) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Erhalters nach Nominierung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und
- f) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Dienststellenausschusses nach Nominierung durch den Dienststellenausschuss.
- g) Weiters kann das Kollegium bis zu zwei Expertinnen oder Experten zur Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zu stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission bestellen.
- h) Darüber hinaus können weitere Personen ohne Stimmrecht durch das Kollegium in die Auswahlkommission entsandt werden.

(3) Die oder der Leitende des Kollegiums sowie ihre oder seine Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Zur administrativen Unterstützung können von der bzw. vom Vorsitzenden der Auswahlkommission weitere Personen, die dadurch aber keine Kommissionsmitglieder werden, beigezogen werden.

§ 42 Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kollegiums für die Auswahlkommission nach sinngemäß.

- a) Beschlüsse bezüglich der Beurteilung und/oder Reihung der Bewerberinnen oder der Bewerber dürfen nicht im Umlaufweg getroffen werden.
- b) Für die Beschlussfähigkeit bei den Sitzungen ist die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission sowie von mindestens weiteren drei der in § 41 Abs. 2 lit. b bis f genannten Mitgliedern erforderlich.

- c) Entscheidungen in der Auswahlkommission werden durch persönliche Ausübung des Stimmrechts mehrheitlich getroffen. Stimmenthaltungen sind, mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters des Dienststellenausschusses, unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 43 Der Auswahlkommission obliegen:

- a) Die Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Bewertung der Bewerbungen auf Basis der Stellenbeschreibung und des Ausschreibungstextes,
- b) die Sichtung und Bewertung der eingegangenen Bewerbungen (Bewerbungen, die die Muss-Kriterien nicht erfüllen, sind jedenfalls auszuschneiden),
- c) die daraus resultierende Erstellung eines begründeten Vorschlags an das Kollegium, welche Bewerberinnen oder Bewerber zum Hearing („kommissionelles Auswahlverfahren“) eingeladen werden sollen,
- d) die Definition der von den Eingeladenen zu erbringenden Leistungen (insbesondere Thema und Dauer des wissenschaftlichen Fachvortrags und der Probevorlesung; Form der persönlichen Präsentation der Bewerberin oder des Bewerbers und ihrer oder seiner Vorstellungen über die Bewältigung der Arbeitsplatzaufgaben) und etwaiger beizubringender Unterlagen und die Durchführung der Hearings und
- e) die Erstellung eines begründeten Besetzungsvorschlags an das Kollegium entsprechend der Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz als Ergebnis des Auswahlverfahrens. Dieser Besetzungsvorschlag kann ein bis drei Namen ex aequo oder in einer Reihung enthalten.

§ 44 Dem Kollegium obliegen im Rahmen dieses Bestellungsverfahrens:

- a) Die Prüfung des Vorschlags gemäß § 43 lit. c. Das Kollegium kann diesen Vorschlag bestätigen oder weitere Personen der Liste der Einzuladenden hinzufügen und
- b) die Prüfung des Vorschlags gemäß § 43 lit. e. Das Kollegium kann den Vorschlag der Auswahlkommission bestätigen, ungereichte Besetzungsvorschläge reihen, eine Auswahl aus den im Besetzungsvorschlag Genannten treffen oder den Vorschlag zurückweisen und das Besetzungsverfahren gegebenenfalls nach Erstellung eines adaptierten Bekanntmachungstextes neu aufnehmen.

§ 45 Alle Verfahrensschritte müssen durch ein größtmögliches Maß an Transparenz und Objektivität gekennzeichnet sein. Durch schriftliche Dokumentation aller Verfahrensschritte und der Entscheidungsgründe wird die Transparenz des Auswahlverfahrens gewährleistet.

§ 46 Die Leiterin oder der Leiter der Auswahlkommission hat nach Abschluss des Verfahrens einen Bericht zu erstellen und ihn an die Kollegiumsleitung zu übermitteln. Dieser Bericht besteht aus

- a) dem Ausschreibungstext und der Arbeitsplatzbeschreibung,
- b) der Darlegung und Begründung der Auswahlkriterien,
- c) der Darlegung der Zusammensetzung und Einsetzung der Auswahlkommission,
- d) der Niederschrift über die Sichtung der eingegangenen Bewerbungen unter Darlegung der Gründe, die zur Entscheidung bezüglich der zum Hearing eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber geführt haben,

- e) der Niederschrift über die Hearings (Vorgaben nach § 43 lit. d), Eckdaten über den Ablauf, Dokumentation der von den Bewerberinnen und Bewerbern beim Hearing erbrachten Leistungen) und
- f) der Niederschrift über die Abstimmungsergebnisse der Auswahlkommission, bezüglich der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste und gegebenenfalls die Begründung für die Reihung der Vorschlagsliste.

§ 47 Sofern das Kollegium den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission nicht nach § 44 lit. b zurückweist, übermittelt die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission den Bericht der Auswahlkommission unter Ergänzung einer Niederschrift über die Beschlussfassungen des Kollegiums lt. § 44 in Form eines Antrages zur dienstbehördlichen Umsetzung des Auswahlergebnisses an den Erhalter.

§ 48 Durch die Entscheidung der Auswahlkommission sind die von der Auswahlkommission festzustellenden Sachverhalte (die wissenschaftlichen Qualifikationen, die berufspraktischen Qualifikationen sowie die pädagogisch-didaktische Qualifikationen der Bewerberinnen bzw. der Bewerber) abschließend geklärt.

## **6. Verfahren zur Verwendungsänderung**

§ 49 (1) Gibt es aufgrund eines nach § 27 oder § 39 dieser Satzung eingeleiteten Bestellungsverfahrens nur eine Bewerbung einer bzw. eines bereits an dem Studiengang, an dem die Stelle ausgeschrieben war, tätigen Lehrenden, kann das Kollegium auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters dieses Studienganges statt eines Bestellungsverfahrens die Durchführung eines Verfahrens zur Verwendungsänderung beschließen.

(2) Beim Verfahren zur Verwendungsänderung findet ein Bewerbungsgespräch zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter und der Leiterin bzw. dem Leiter des Kollegiums statt. Im Verhinderungsfall werden sowohl die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter als auch die Kollegiumsleiterin bzw. der Kollegiumsleiter in diesem Verfahren durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten.

(3) Kommen die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter und die Leiterin bzw. der Leiter des Kollegiums zum gemeinsamen Ergebnis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die im Ausschreibungs-/Bekanntmachungstext genannten Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes erfüllt und daher die Bewerbung angenommen wird, so wird in deren Namen ein Antrag um Verwendungsänderung an das Kollegium gestellt.

(4) Kann nach diesem Verfahren die ausgeschriebene Stelle besetzt werden, übermittelt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter a.d.D. den Bericht über das Bewerbungsgespräch und über die Beschlussfassung des Kollegiums mit dem Ersuchen um dienstbehördliche Umsetzung der Verwendungsänderung an den Erhalter.

(5) Kann nach diesem Verfahren eine positive Entscheidung über die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nicht erzielt werden, weil

- a) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter und die Leiterin bzw. der Leiter des Kollegiums konsensual die Verwendungsänderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ablehnen,

- b) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter und die Leiterin bzw. der Leiter des Kollegiums bzgl. des Antrags auf Verwendungsänderung auf den ausgeschriebenen Arbeitsplatz zu keinem konsensualen Antrag kommen oder
- c) der Antrag der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters und der Leiterin bzw. des Leiters des Kollegiums auf Verwendungsänderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vom Kollegium abgelehnt wird,

ist dies dem Erhalter mit einer schlüssigen Begründung mitzuteilen. In diesem Fall entscheidet der Erhalter über die Verwendungsänderung bzw. über eine neuerliche Ausschreibung/Bekanntmachung.

## **7. Wissenschaftliche Profilbildung**

§ 50 Auf Vorschlag des Kollegiums kann der Erhalter Stellen für hauptberuflich Lehrende im Bereich nichtmilitärischer und militärischer Fächer einrichten. Dieser Vorschlag hat die fachliche Ausrichtung der beantragten Stelle zu bezeichnen und die damit in Zusammenhang stehende Arbeitsplatzbeschreibung zu umfassen.

## **8. Titel und Ehrungen**

§ 51 (1) Das Kollegium kann auf Antrag einer oder eines hauptberuflich Lehrenden für die Dauer der Tätigkeit als hauptberuflich Lehrender an den Studiengängen des Bundesministeriums für Landesverteidigung den Titel „Professor (FH)“ bzw. „Professorin (FH)“ abgekürzt „Prof. (FH)“ verleihen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Vollzeitstelle als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender inne.
- b) Eine Dauer der Lehrtätigkeit von zumindest 3 Jahren an den Fachhochschul-Studiengängen des Bundesministeriums für Landesverteidigung.
- c) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ein Doktorats-, Diplom-, oder Masterstudium abgeschlossen.
- d) Die Abhaltung von durchschnittlich 4 Semesterwochenstunden im Studienjahr, wobei Mehrfachabhaltungen derselben Lehrveranstaltung nicht mitgerechnet werden.
- e) Die (Mit-)Verfassung eines am Studiengang verwendeten Lehrbuchs oder eines Skriptums.
- f) Zumindest zwei wissenschaftliche Publikationen in der Österreichischen Militärzeitschrift (ÖMZ) oder in einer anderen wissenschaftlichen Fachzeitschrift in den letzten 5 Jahren.
- g) Zumindest ein Tagungsvortrag bei einer internationalen wissenschaftlichen Tagung in den letzten 5 Jahren.
- h) Die Absolvierung von zumindest fünf mehrtägigen Weiterbildungsveranstaltungen in den Bereichen Didaktik, wissenschaftliche Methoden sowie in facheinschlägigen Bereichen in den letzten fünf Jahren.

Bei der Entscheidung des Kollegiums sind die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluierungen zu berücksichtigen.

Das Kollegium kann zur Prüfung dieser Voraussetzungen externe Fachgutachterinnen oder Fachgutachter heranziehen.

(2) Bei einer oder einem berufspraktischen hauptberuflich Lehrenden können die Voraussetzungen nach Abs. 1 e), f) und g) durch analoge Leistungen im Berufsfeld ersetzt werden, die nachweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller dadurch Wissen generiert hat. Die Voraussetzungen nach Abs. (1)

e) können z.B. durch die Entwicklung von Lehrmaterialien für den Projektunterricht,

f) können z.B. durch die Absolvierung eines Projekts zur Erhaltung und Weiterentwicklung der berufspraktischen Qualifikation in der Dauer von ca. 6 Monaten (bei herabgesetzter bzw. ausgesetzter Lehrverpflichtung) oder durch Durchführung einer Studie, welche Praktiken zur Begegnung der Herausforderungen des Berufsfeldes im nationalen und/oder im internationalen Kontext untersucht und nach

g) können z.B. durch öffentliche oder zumindest ressortöffentliche Vorträge zu den unter Punkt f) beschriebenen Leistungen ersetzt werden.

Das Kollegium kann zur Prüfung dieser Voraussetzungen externe Fachgutachterinnen oder Fachgutachter heranziehen.

§ 52 (1) Das Kollegium kann auf Antrag einer nebenberuflichen Lektorin oder einem nebenberuflichen Lektor für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit als nebenberuflich Lehrende oder Lehrender an den Studiengängen des Bundesministeriums für Landesverteidigung den Titel „Senior Lecturer (FH)“ abgekürzt „Sen.Lect. (FH)“ verleihen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

a) Es liegt ein Antrag einer Studiengangsleitung auf Verleihung des Titels an eine nebenberufliche Lektorin oder einen nebenberuflichen Lektor vor.

b) Eine Dauer der Lehrtätigkeit von zumindest 5 Jahren an den Fachhochschul- Studiengängen des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

c) Die Abhaltung von durchschnittlich 2 Semesterwochenstunden im Studienjahr, wobei Mehrfachabhaltungen derselben Lehrveranstaltung nicht mitgerechnet werden.

d) Die (Mit-)Verfassung eines am Studiengang verwendeten Lehrbuchs oder Skriptums.

e) Die Absolvierung von zumindest drei mehrtägigen Weiterbildungsveranstaltungen in

f) den Bereichen Didaktik, wissenschaftliche Methoden sowie in facheinschlägigen Bereichen in den letzten 5 Jahren.

g) Ein besonderes Engagement für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Studienganges.

Bei der Entscheidung des Kollegiums sind die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungs-evaluierungen zu berücksichtigen.

(2) Für diese Bestimmung gilt die Tätigkeit als nebenberuflich Lehrende oder nebenberuflich Lehrender als beendet, wenn die oder der nebenberuflich Lehrende über drei aufeinanderfolgende Semester keine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an den Fachhochschul-Studiengängen des Bundesministeriums für Landesverteidigung ausübt.

§ 53 Das Kollegium kann auf Antrag einer Studiengangsleitung einer Person, die sich um die Lehre und/oder Forschung an den Studiengängen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in ganz herausragender Weise verdient gemacht hat, den Titel „Honorarprofessor (FH-Stg ‚Militärische Führung‘)“ bzw. „Honorarprofessorin (FH-Stg ‚Militärische Führung‘)“ abgekürzt „Hon.Prof. (FH)“ verleihen. Dieser Titel darf nur einmal in drei Jahren vergeben werden.

- § 54 Das Kollegium kann auf Antrag einer Studiengangsleitung einer Person, die sich durch besondere Leistungen um die Studiengängen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in ganz herausragender Weise verdient gemacht hat, den Titel „Ehrensator (FH-Stg ‚Militärische Führung‘)“ bzw. „Ehrensatorin (FH-Stg ‚Militärische Führung‘)“ abgekürzt „Ehr.Sen. (FH)“ verleihen.
- § 55 Über die Titelverleihung wird ein Diplom mit der Unterschrift der Leiterin oder des Leiters des Kollegiums ausgestellt und der oder dem Geehrten übergeben. In einem Begleitschreiben der Kollegiumsleitung wird auf die Möglichkeit der Aberkennung und gegebenenfalls auf die Befristung des Titels hingewiesen.
- § 56 Das Kollegium kann mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag der Kollegiumsleitung oder einer Studiengangsleitung einer Person, der nach diesem Hauptstück ein Titel verliehen wurde, diesen auch wieder entziehen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Der Titel ist daher z.B. zu entziehen, wenn
- a) sich zeigt, dass die Voraussetzungen für die Titelverleihung nicht gegeben waren,
  - b) diese Person den Ruf der Studiengänge beschädigt oder wenn
  - c) nach der Verleihung der Titel „Prof. (FH)“ oder „Sen.Lect. (FH)“ das Engagement für den Studiengang deutlich absinkt.
- Die Kollegiumsleitung hat dieser Person diesen Beschluss schriftlich und nachweislich mitzuteilen und ihr die weitere Verwendung des Titels zu untersagen.

## V. Hauptstück

---

### 9. Qualitätssicherung

§ 57 (1) Zur Qualitätssicherung und laufenden Qualitätsverbesserung richtet das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter ein in ein Qualitätsmanagementsystem eingebettetes Qualitätssicherungs- und Evaluierungssystem ein.

(2) Dieses Qualitätssicherungs- und Evaluierungssystem umfasst die Bereiche Lehre (Qualität der Lehre/didaktisches Konzept, Adäquanz der Curricula, Akzeptanz der Studiengänge), Forschung (Forschungsprojekte, Publikationen), internationale Aktivitäten, Personalentwicklung (wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation des Lehr- und Forschungspersonals, Maßnahmen zur Unterstützung des Lehr- und Forschungspersonals zur Weiterqualifizierung, Maßnahmen zur Unterstützung des Lehr- und Forschungspersonals zur Durchführung von angewandten Forschungs- & Entwicklungsprojekten) und Organisation, Administration sowie Support.

(3) Der Prüfzeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr, bei studienbezogenen Daten umfasst er die beiden vergangenen Semester.

(4) Auf der Ebene der Studiengänge werden die Daten erhoben, ausgewertet und in verdichteter Form mit einer Stellungnahme der Studiengangsleitung dem Kollegium übermittelt. Das Kollegium analysiert die Ergebnisse, verweist sie entweder mit Ergänzungs- und Verbesserungsaufträgen an die Studiengangsleitung zurück oder übermittelt die Daten in weiter komprimierter – jedenfalls in anonymisierter Form – gemeinsam mit einer Stellungnahme des Kollegiums an den Erhalter.

#### 9.1. Lehre

§ 58 Evaluierung auf der Ebene der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsmodule sind regelmäßig – zumindest jedes 3. Semester – einer studentischen Evaluierung zu unterziehen. Die Studiengangsleitungen haben eine für die Ableitung von Konsequenzen ausreichende Beteiligung der Studierenden an den Evaluierungen sicherzustellen. Das Kollegium entwickelt nach Konsultation der Studiengangsleitungen und im Einvernehmen mit dem Erhalter ein entsprechendes Erhebungsinstrument.

(2) Zumindest einmal im Studienjahr sind im Kollegium – oder in einem dafür eingesetzten Ausschuss – die an den Studiengängen eingesetzten Evaluierungsmethoden zu hinterfragen, ihre Ergebnisse und deren Konsequenzen zu erörtern (Weiterentwicklung der Lehrinhalte, Weiterqualifizierung des Lehrpersonals, Adaptierungen der Curricula, etc.). Dazu haben die Studiengangsleitungen einen Überblick über die angewandten Evaluierungsmethoden und -ergebnisse, über die Erfahrungen mit diesen Methoden zu geben und ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Verfahren zu machen.

(3) Die Studierendenvertreter des jeweiligen Studienganges können zu den angewandten Evaluierungsmethoden und -ergebnissen, über die Erfahrungen mit diesen Methoden eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die auch Änderungsvorschläge enthalten kann.



## § 59 Laufende Evaluierung der Curricula

(1) Zumindest einmal im Studienjahr sind im Kollegium – oder in einem dafür eingesetzten Ausschuss – die Studienpläne der Studiengänge und die strategische Weiterentwicklung der Studiengänge zu erörtern. Dazu haben die Studiengangsleitungen einen Überblick zur Positionierung der Studiengänge in der Bildungs- und relevanten Berufsumgebung (Akzeptanz der Studiengänge, Entwicklung der Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber und der Absolventinnen und Absolventen, Konkurrenzprodukte, relevante Veränderungen der Bildungs- und Berufsumgebung) zu geben und über die Erfahrungen mit den aktuellen Studienplänen zu berichten und ggf. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung vorzuschlagen.

(2) Die Studierendenvertreter des jeweiligen Studienganges können zu den Erfahrungen mit den aktuellen Studienplänen eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die auch Änderungsvorschläge enthalten kann.

## § 60 Interne Gesamtevaluierung von Studiengängen – Akzeptanzanalyse

(1) Zumindest alle drei Jahre ist durch die Studiengangsleitungen eine Befragung jener Absolventinnen und Absolventen, die zwei oder drei Jahre zuvor einen Studiengang abgeschlossen haben, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch die Akzeptanz der Absolventinnen und Absolventen im Berufsfeld erhoben. Das Kollegium entwickelt nach Konsultation der Studiengangsleitungen und im Einvernehmen mit dem Erhalter ein entsprechendes Erhebungsinstrument.

(2) Werfen die Analyse der Ergebnisse der studentischen Evaluierungen und/oder der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen grundlegende Fragen auf und/oder werden weitreichenden Veränderungen im Berufsfeld festgestellt, so hat das Kollegium einen Prozess zur internen Evaluierung der Fachhochschul-Studiengänge zu definieren, der einen Studiengang in seiner Gesamtheit einer grundsätzlichen Prüfung unterzieht. In diesen Prozess sind jedenfalls ressortexterne habilitierte Personen und Vertreter ausländischer militärischer hochschulischer Ausbildungsstätten einzubeziehen.

## 9.2. Forschung

§ 61 (1) Die Leistungen des Lehr- und Forschungspersonals im Bereich angewandter Forschung und die Publikationstätigkeit des Lehr- und Forschungspersonals sind jährlich zu evaluieren. Bei der Definition der Leistungsbereiche ist zwischen Lehr- und Forschungspersonals mit wissenschaftlicher und berufspraktischer Qualifikation zu unterscheiden.

(2) Das Kollegium entwickelt in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und im Einvernehmen mit dem Erhalter ein entsprechendes Erhebungsinstrument. Diese Evaluierung zielt auf die Prüfung der zur Verstärkung der Forschungs- und Publikationsleistung des Lehr- und Forschungspersonals gesetzten Maßnahmen und auf die Ableitung weiter zu setzender Maßnahmen.

### 9.3. Personalentwicklung

§ 62 Zumindest einmal im Studienjahr ist im Kollegium die Struktur des Lehr- und Forschungspersonals der Studiengänge zu evaluieren. Dazu haben die Studiengangsleitungen dem Kollegium

- a) über die aktuelle Personalstruktur,
- b) über die wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation des Lehr- und Forschungspersonals,
- c) über die erfolgten und geplanten Maßnahmen zur Unterstützung des Lehr- und Forschungspersonals zur Weiterqualifizierung und
- d) über die erfolgten und geplanten Maßnahmen zur Unterstützung des Lehr- und Forschungspersonals zur Durchführung von angewandten F&E-Projekten zu berichten und ggf. Vorschläge zur Einstellung bzw. Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal bzw. zu Maßnahmen der Personalentwicklung zu machen.

§ 63 (1) Die laufende Weiterbildung in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht ist die individuelle Verpflichtung des Lehr- und Forschungspersonals.

(2) Der Erhalter, die Gremien und Entscheidungsträger der Studiengänge unterstützen Weiterbildungsmaßnahmen des Lehr- und Forschungspersonals nach Kräften.

(3) Eine hauptberuflich Lehrende oder ein hauptberuflich Lehrender kann gemeinsam mit der zuständigen Studiengangsleitung einen Antrag an das Kollegium auf Unterstützung einer Weiterbildungsmaßnahme (z.B. Aufnahme eines Doktoratsstudiums, eines Masterprogramms, Sprachschulungen) richten.

(4) In Abhängigkeit der Relevanz der vorgeschlagenen Weiterbildungsmaßnahme für die Qualität der Studiengänge wird das Kollegium den Antrag unterstützen und den Erhalter ersuchen, die erforderlichen Schritte (z.B. Dienstfreistellung, Entsendung an Ausbildungsstätten, Karenzierung, Karenzvertretung, Kostenübernahmen von Studiengebühren, etc.) zu setzen.

### 9.4. Sicherstellung wissenschaftlicher Integrität

*Präambel:* Die Regeln zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Integrität an den Fachhochschul-Studiengängen des Bundesministeriums für Landesverteidigung lehnen sich stark an das Papier „Grundsätze und Verfahrensregeln zur wissenschaftlichen Integrität“ der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH-Zürich) an.

§ 64 (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Täuschung oder Schädigung der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft. Als fahrlässig gilt ein Verhalten dann, wenn allgemein und fachspezifisch anerkannte Sorgfaltspflichten verletzt werden. Die Anstiftung gilt genauso als Fehlverhalten wie das tolerierende Mitwissen.

(2) Im Zusammenhang mit Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Arbeiten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere: Erfindung von Forschungsergebnissen / vorsätzliche Fälschung von Daten / falsche Darstellungen und vorsätzlich irreführende Verarbeitung von Daten und Forschungsergebnissen / Ausschluss von Daten und Erkenntnissen ohne Deklaration und Begründung dieser Tatsache (Fälschung, Manipulation) / Verschweigen von Datenquellen / Weigerung, berechtigten Dritten Einsicht in die Daten zu gewähren.

(3) Im Zusammenhang mit der Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere: Übernahme fremder Texte, anderer Darstellungen oder fremder Ideen ohne Quellenangabe und weitere Formen von Diebstahl geistigen Eigentums (Plagiat) / Beanspruchung der Autorenschaft ohne einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben / wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautorin oder Mitautor, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat / wissentliche Nichterwähnung von wesentlichen Beiträgen anderer Autorinnen oder Autoren / vorsätzliche Falschzitate.

(4) Im Zusammenhang mit Gutachten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere: wissentliches Verschweigen von Interessenskonflikten / Verletzung von Diskretionspflichten / fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbeurteilung von Projekten, Proposals oder Manuskripten.

(5) Das Lehr- und Forschungspersonal und die Studierenden sind durch die Studiengangsleitungen über die Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Form ihrer Ahndung aufzuklären.

§ 65 (1) Nach § 10 Abs. 5 und § 20 FHStG ist die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit durch die Studiengangsleitung für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Liegt der Verdacht vor, dass die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit erschlichen wurde, ist die Studiengangsleitung zu informieren, die das Ermittlungsverfahren einzuleiten und eine Ermittlungskommission zur Überprüfung der Vorwürfe (z.B. Plagiatsverdacht) einzusetzen hat. Für die Ermittlungskommission gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Kollegiums.

(2) Von den Studierenden vorgelegte Bachelor- und Masterarbeiten sind bei Verdacht und unabhängig von Verdachtsmomenten stichprobenweise durch „Plagiatsentdeckungsprogramme“ zu prüfen.

(3) Liegt der Verdacht vor, dass die Beurteilung einer Prüfung erschlichen wurde, besteht die Ermittlungskommission aus der Leiterin oder dem Leiter des Studienganges als Leiterin bzw. Leiter der Kommission und der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer. Die oder der Beschuldigte ist im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu hören, er oder sie kann eine Vertrauensperson zu dieser Anhörung beiziehen. Für den Fall, dass ein akademischer Grad auf der Grundlage einer nunmehr für ungültig erklärten Beurteilung einer Prüfung verliehen wurde, hat die Leiterin oder der Leiter des Studienganges einen Antrag auf Aberkennung des akademischen Grades an das Kollegium zu stellen.

(4) Liegt der Verdacht vor, dass die Beurteilung einer Bachelorarbeit oder einer Masterarbeit erschlichen wurde, besteht die von der Studiengangsleitung zusammenzustellende Ermittlungskommission aus der Leiterin oder dem Leiter des Studienganges als Leiterin bzw. Leiter der Kommission, zwei promovierten studiengangsexternen Fach- bzw. Methodenexpertinnen oder -experten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. Weiters kann die Studiengangsleitung die Betreuerin bzw. den Betreuer der inkriminierten Arbeit als zusätzliches Mitglied bestellen. Die oder der Beschuldigte ist im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu hören, er oder sie kann eine Vertrauensperson zu dieser Anhörung beiziehen. Die beiden Fach- bzw. Methodenexpertinnen oder -experten verfassen jeweils ein schriftliches Gutachten zur Beurteilung des Verdachtsfalls.

(5) Auf Basis des Ermittlungsergebnisses trifft die Studiengangsleitung die entsprechenden Entscheidungen und berichtet dem Kollegium von der Entscheidung und stellt für den Fall, dass ein akademischer Grad auf der Grundlage einer nunmehr für ungültig erklärten Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit verliehen wurde, den Antrag auf Aberkennung des akademischen Grades an das Kollegium.

§ 66 (1) Bei Verdacht auf andere Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität ist die Studiengangsleitung, in deren Bereich der Verdachtsfall fällt, zu informieren.

1. Die Studiengangsleitung sondiert mit den Betroffenen den Fall. Die oder der Beschuldigte ist dabei zu hören, sie oder er kann eine Vertrauensperson zu dieser Anhörung beiziehen. Die Studiengangsleitung berichtet dem Kollegium.
2. Sieht das Kollegium keinen ausreichenden Verdacht ist das Verfahren beendet.
3. Sieht das Kollegium zwar einen begründeten Verdacht, wird aber die Schwere des möglichen Verstoßes als gering angesehen, wird der Fall an die Studiengangsleitung zurückverwiesen, die den Fall durch Veranlassung geeigneter Maßnahmen abschließend erledigt.
4. Sieht das Kollegium einen begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität, der aufgrund der möglichen Schwere einer näheren Aufklärung bedarf, richtet das Kollegium eine Ermittlungskommission ein. Für die Ermittlungskommission gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Kollegiums.
5. Die vom Kollegium zusammensetzende Ermittlungskommission besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums als Leiterin bzw. Leiter dieser Kommission, aus der Leiterin oder dem Leiter des betroffenen Studienganges und zwei habilitierten externen Fach- bzw. Methodenexpertinnen oder -experten sowie bei Verfahren gegen eine Studierende oder einen Studierenden zusätzlich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden oder bei Verfahren gegen ein Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals zusätzlich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals.
6. Der oder dem Beschuldigten ist die Zusammensetzung der Ermittlungskommission unverzüglich mitzuteilen. Die oder der Beschuldigte kann binnen zwei Wochen die externen Experten – unter Angabe einer schriftlichen Begründung – ablehnen. Das Kollegium hat dann diese Person/en umgehend durch andere zu ersetzen und die endgültige Zusammensetzung der Ermittlungskommission der oder dem Beschuldigten mitzuteilen.
7. Die beiden Fach- bzw. Methodenexpertinnen oder -experten verfassen jeweils ein schriftliches Gutachten zur Beurteilung des Verdachtsfalls.
8. Die Ermittlungskommission entscheidet unter Würdigung der beiden Gutachten, ob ein Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität vorliegt und formuliert einen Antrag an das Kollegium als Entscheidungsinstanz, der einerseits auf die Feststellung des Verstoßes und andererseits auf die Definition der Konsequenzen abzielt.
9. In Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes gegen die wissenschaftliche Integrität kann das Kollegium zu folgenden Entscheidungen kommen:
  - a) Empfehlung der Abberufung als Lehr- und Forschungspersonal bzw. Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des Ausbildungsvertrages an den Erhalter.
  - b) Abmahnung unter besonderen Auflagen wie etwa der verpflichtende Besuch von Methodenseminaren.
  - c) Abmahnung

## VI. Hauptstück

---

### 10. Gleichbehandlung und Frauenförderung

§ 67 Es wird das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) in seiner jeweils aktuellen Fassung sinngemäß angewendet. Ebenso sind die Bestimmungen des Frauenförderungsplanes für das Bundesministerium für Landesverteidigung zu berücksichtigen.

### 11. Beschwerdewesen

§ 68 Die Studierenden werden seitens der Studiengangsleitung bezüglich der Beschwerdemöglichkeiten und der Vorgangsweise bei Beschwerden informiert.

§ 69 Beschwerden von Studierenden sind über die Studierendenvertreter im Kollegium an die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter des Kollegiums heranzutragen. Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Kollegiums richtet einen Mediationsausschuss ein. Der Ausschuss besteht aus der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter des Kollegiums als Ausschussvorsitzende bzw. -vorsitzenden, der sachlich zuständigen Studiengangsleiterin oder dem sachlich zuständigen Studiengangsleiter, der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer kann eine weitere Person ihres oder seines Vertrauens zu allen Gesprächen und Beratungen beiziehen. Die Arbeit des Mediationsausschusses ist darauf gerichtet, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

§ 70 Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihr oder sein Anliegen zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an das Kollegium herantragen.